

lungen. Er bestimmt, daß ein erheblicher Schaden durch die Steuerverkürzung eingetreten sein muß. Weiterhin sind in § 176 StGB als Sanktion Freiheitsstrafe ohne den Ausspruch von Geldstrafe sowie der öffentliche Tadel als Hauptstrafen möglich. Demzufolge ist diese Bestimmung gegenüber § 396 AbgO das mildere Gesetz und hat gemäß § 81 Abs. 3 StGB Anwendung zu finden.

Da der Angeklagte mehrere Straftaten mehrfach begangen hat, war die Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung zu prüfen. Auch hier mußte die Bestimmung des § 81 StGB beachtet werden, weil mit dem StGB vom 12. Januar 1968 die neue Methode der Bestimmung einer Hauptstrafe Gesetz geworden ist. Während bislang beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Tatmehrheit) gemäß § 74 StGB (alt) eine Gesamtstrafe zu bilden war, ist nach den §§ 63, 64 StGB eine Hauptstrafe auszusprechen. Es handelt sich beim Ausspruch einer Hauptstrafe um eine prinzipiell neue Methode zur Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung. Mit ihr wurde die alte, vorwiegend rechnerische und damit formale Betrachtungsweise überwunden und eine dialektische Beurteilung des gesamten strafbaren Verhaltens eines Täters ermöglicht.

Bei der Regelung der Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung (§§ 63, 64 StGB) handelt es sich um eine in sich geschlossene Methode zur Bestimmung einer Hauptstrafe, und es ist daher unzulässig, einzelne Elemente herauszulösen, um sie isoliert unter dem Gesichtspunkt des § 81 StGB mit einzelnen Regelungen des alten Strafgesetzbuches zu vergleichen. Demzufolge wäre es auch fehlerhaft, die Regelung des § 64 Abs. 3 StGB (Überschreiten der höchsten Obergrenze) auf der Grundlage des § 81 StGB isoliert zu betrachten und den Schluß zu ziehen, diese Regelung sei gegenüber § 74 StGB (alt) eine Strafverschärfung. Ein Vergleich unter der Fragestellung, welche der beiden Bestimmungen die mildere ist, kann folglich nur vom Ergebnis her vorgenommen werden, d. h., es ist die Frage zu beantworten, ob die Anwendung des § 64 StGB im konkreten Fall für den Täter ein günstigeres Ergebnis herbeizuführen vermag. Diesen prinzipiellen Gesichtspunkt hat das Oberste Gericht bereits mehrmals zu § 81 Abs. 3 StGB ausgesprochen (vgl. u. a. OG, Urteil vom 1. Juli 1968 - Ia Ust 16/68 - NJ 1968 S. 535).

Die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung hinsichtlich der Verurteilung der Angeklagten H. wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung ergab, daß das Bezirksgericht insoweit den Tatbestand zu Unrecht als erfüllt angesehen hat. Der Gehilfe leistet dem Täter zu der von diesem begangenen Straftat vorsätzlich Hilfe (§ 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB). Es ist also zunächst die Frage zu beantworten, worin diese Straftat, die Steuerhinterziehung, besteht. Der § 396 Abs. 1 AbgO beschreibt sie dahingehend, daß der Täter vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden. Es handelt sich also um ein Verhalten des Täters gegenüber dem Finanzorgan der DDR, das aus seinen Angaben in der Steuererklärung entsprechende steuerrechtliche Konsequenzen zieht. Die Abgabe der unrichtigen oder unvollständigen Steuererklärung ist also die strafrechtlich relevante Handlung bei dem hier vorliegenden Steuerdelikt des Angeklagten G. Die Steuererklärung selbst beruht auf dem vom betrieblichen Rechnungswesen ausgewiesenen Betriebsergebnis und dem im Verlaufe einer bestimmten Zeit getätigten (oder unterlassenen richtigen oder falschen) Buchungen und den ihnen zugrunde liegenden Belegen. Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß die Vorbereitung des Steuerdelikts bereits mit den Falschbuchungen beginnt. Die der Steuerklärung zugrunde liegenden unvollständigen oder falschen Buchungen, unrichtigen Belege usw. dienen der Ver-

schleierung des Betriebsergebnisses. Sie sind jedoch noch keine Vorbereitungshandlung in bezug auf das Steuerdelikt. Insoweit kann auch keine Beihilfe begangen werden.

Von diesen Handlungen zu unterscheiden ist die Vorbereitung der Tathandlung selbst, also die Abgabe einer falschen Steuererklärung. Wer diese Handlung in ihrer Vorbereitung vorsätzlich fördert, begeht Beihilfe; so z. B. wer dem Täter die Geschäftsunterlagen für die abzugebende Steuererklärung aufbereitet. jj

Im vorliegenden Fall ist die Angeklagte H. nicht in diesem strafrechtlich relevanten Stadium tätig geworden. Sie hat sich daher nicht der Beihilfe zur Steuerverkürzung des Angeklagten G. schuldig gemacht.

§§ 199 Abs. 1, 119 StGB.

1. Ein Verkehrsunfall ist ein im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Fahrzeugs unvermittelt auftretendes Ereignis, bei dem in der Regel durch die Übertragung mechanischer Bewegungsenergie schädigende Auswirkungen auf Personen oder Sachwerte entstehen. Ein Verkehrsunfall liegt jedoch auch dann vor, wenn eine Person bei einer von einem Fahrzeugführer ausgelösten oder von einem Fahrzeug ausgehenden Gefahrensituation zu Maßnahmen veranlaßt wird, die auch ohne Berührung mit einem Fahrzeug Verletzungen herbeiführen.

2. Ein Unglücksfall 1. S. des § 119 StGB ist dann gegeben, wenn durch Selbstverschulden, Verschulden Dritter oder durch Naturereignisse für eine Person akute Leibes- oder Lebensgefahr besteht, ohne daß bereits eine Schädigung dieser Person eingetreten sein muß.

3. Die Pflicht zur Hilfeleistung gemäß § 119 StGB ist eine Rechtspflicht nur für den Personenkreis, der nicht selbst als Täter eine zur Hilfeleistung verpflichtende Situation verursacht hat.

Für den Täter stellt die unterlassene Hilfeleistung eine mitbestrafte Nachtat dar, die im Rahmen der verletzten Strafnorm mit berücksichtigt werden kann, soweit nicht gleichzeitig eine Verletzung der Obhutspflicht gemäß § 120 StGB vorliegt.

4. Die Pflicht zur Hilfeleistung nach einem Verkehrsunfall (§ 199 Abs. 1 StGB) besteht u. a. auch für denjenigen, der den Umständen nach als Beteiligter eines Verkehrsunfalls in Frage kommt. Er hat sogar primär eine Rechtspflicht zur Hilfeleistung. Auch wenn dritte Personen am Unfallort sind, muß sich der Unfallbeteiligte zumindest darüber informieren, inwieweit es seiner Hilfe bedarf.

OG, Urt. vom 19. November 1968 — 3 Zst 23/68.

Der Angeklagte ist als Kraftfahrer im VEB K. tätig. Am 19. Juli 1968 fuhr er gegen 23 Uhr in Ausübung seines Dienstes mit einem Linienbus nach Z. Vor dem Ortseingang von Z. bemerkte er bei aufgeblendeten Scheinwerfern in etwa 200 m Entfernung auf der linken Fahrbahnseite einen Gegenstand und verringerte deshalb seine Fahrgeschwindigkeit. Nach weiterer Annäherung sah er ein Fahrrad und rechts daneben eine Person liegen. Der Angeklagte hielt jetzt seinen Bus an und versuchte, den auf der Fahrbahn liegenden, betrunkenen Bürger zu veranlassen, die Straße zu räumen. Dieser reagierte jedoch auf das Bemühen des Angeklagten nicht, sondern drohte mit Schlägen, falls er nicht in Ruhe gelassen werde. Darauf ließ ihn der Angeklagte liegen. Er stieg wieder in den Bus ein, umfuhr das auf der linken Fahrbahn liegende Fahrrad und setzte seine Fahrt in Richtung Z. fort.

Als der Angeklagte wieder aus Z. zurückkam, stellte er fest, daß der Bürger und das Fahrrad noch an glei-